

Institutionelles Schutzkonzept

für den Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein



Foto: Pfarrbriefservice



PASTORALER RAUM

Adenau-Gerolstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Bemerkung zur Risiko- und Potenzialanalyse	3
1. Personalauswahl und -entwicklung.....	5
2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	6
2.1 Selbstverpflichtungserklärung	6
2.2 Selbstauskunftserklärung	6
2.3 Verhaltenskodex.....	7
2.4 Der Ethikkodex	7
2.5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	8
3. Beratungs- und Beschwerdewege	9
4. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen.....	11
5. Qualitätsmanagement	12
6. Interventionsplan und Nachsorge	13
Anhang	15
Selbstverpflichtungserklärung	16
Verhaltenskodex.....	16
Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis	23
Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde	24
Liste der Ansprechpersonen	25
Handout für Veranstaltungen	31
Praktische Hinweise und Methoden	32
Frage- und Rückmeldebogen	35

Vorwort

Als Teil der Kirche im Bistum Trier ist es unser Anliegen, allen Menschen, insbesondere aber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden Schutz-befohlene genannt) einen sicheren Raum zu bieten.

Mit der Veröffentlichung der „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2021 Nr. 145) sind die Pfarreien, Pastoralen Räume und anderen kirchlichen Institutionen dazu verpflichtet, ein „Institutionelles Schutzkonzept“ zu erarbeiten, zu veröffentlichen und es kontinuierlich weiterzuentwickeln.



Im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein starteten die Pfarreiengemeinschaften bzw. die Pfarrei zunächst unabhängig voneinander in die Erarbeitung des Schutzkonzeptes. Hierbei wurden die zuständigen Gremien vor Ort darüber informiert, zuständige Personen benannt und teilweise auch Arbeitskreise gebildet.

Haupt- und Ehrenamtliche der Pfarreien Gerolsteiner Land, Hillesheimer Land und der Pfarreiengemeinschaften Adenauer Land arbeiteten darüber hinaus in einem Arbeitskreis auf Ebene des Pastoralen Raums mit, der das Schutzkonzept auch für die Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel mitentwickelt.

Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist das hier vorliegende Schutzkonzept, dem sich die genannten Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften anschließen. Im Folgenden sind mit der Bezeichnung "Pastoraler Raum" daher auch alle genannten Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften sowie die dazugehörigen Gruppierungen gemeint.

In einem nächsten Schritt wurde in den Gemeinden vor Ort eine Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt, die sich an alle Personen richtete, die in irgendeiner Form in Kontakt mit der Kirche vor Ort treten.

Die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse und notwendigen Schritte haben daraufhin Eingang in die Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes gefunden.

Durch enge Absprachen zwischen den Verantwortlichen, die Beteiligung und Rückbindung an die Aussagen der Menschen in den Gemeinden vor Ort und die immer fortlaufende Reflexion und Überarbeitung, ist dieses Schutzkonzept in der nun vorliegenden Form das Ergebnis eines langen partizipativen Prozesses. Die Menschen sollen sich in unserem Pastoralen Raum mit seinen Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und den Orten von Kirche sicher fühlen können.

Mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen haben wir uns im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein mit all den dazugehörigen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften diesem Ziel verpflichtet.



Bemerkung zur Risiko- und Potenzialanalyse

Ein wesentlicher Punkt in der Erarbeitung des hier vorliegenden Schutzkonzepts ist die sog. Risiko- und Potenzialanalyse. Diese ermöglicht es, konkrete Schwachstellen und Risiken zu benennen, die den (Macht-)Missbrauch gegenüber Schutzbefohlenen begünstigen können, sie zeigt jedoch zugleich Stärken und Chancen, mit denen einem missbräuchlichen Verhalten vorgebeugt werden kann. So wird es möglich, das Schutzkonzept der konkreten Situation vor Ort anzupassen. Um dies zu gewährleisten, sollten möglichst viele Akteure im Geltungsbe- reich dieses Schutzkonzepts die Möglichkeit erhalten, sich an der Analyse zu beteiligen.

Da die Erstellung des Schutzkonzepts primär in der Verantwortung der Pfarrei und den jewei- ligen Pfarreiengemeinschaften liegt, ergab es sich, dass die Risiko- und Potenzialanalyse, die diesem Schutzkonzept zu Grunde liegt, auf unterschiedliche Weisen durchgeführt wurde.

Die Pfarrei Hillesheimer Land und die dort eigens eingerichtete Arbeitsgruppe führten als erstes eine Analyse durch. Dies geschah in Form von zwei Fragebögen, die sich zum einen an die Gemeinde- und zum anderen an die Gremienmitglieder der damaligen Pfarreiengemein- schaft Hillesheim richteten.

In den Pfarreien Gerolsteiner Land, Maria Königin In der Kalkeifel, sowie in den Pfarreienge- meinschaft Adenauer Land wurde ein gemeinsam erarbeiteter Fragebogen, der in Papierform den jeweiligen Pfarrbriefen beigelegt wurde und auch online über die Homepage des Pasto- ralen Raums zugänglich und ausfüllbar war.

Im Rahmen der Kooperation war die Auswertung der Analysen wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Arbeit an dem hier vorliegenden Schutzkonzept. Daher sollen diese hier über- blicksartig benannt werden:

- An der Risiko- und Potenzialanalyse beteiligten sich Personen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Geschlechts aus den genannten Pfarreien bzw. Pfarreienge- meinschaften im Pastoralen Raum, teilweise auch Personen von außerhalb.
- Neben zahlreichen Personen, die regelmäßig Gottesdienste und andere Angebote be- suchen, nahmen auch Gremienmitglieder, Engagierte aus der Kinder- und Jugendar- beit und anderen kirchlichen Betätigungsfeldern an der Umfrage teil. Vereinzelt konn- ten auch Menschen erreicht werden, die von sich selbst sagen, dass sie der Kirche eher fern stehen.
- Als gefährdete Personen wurden Kinder- und Jugendliche im Kontext der Jugendarbeit benannt, besonders häufig hier die Gruppe der Messdiener*innen. Aber auch andere Personen oder Personengruppen wie Gottesdienstbesucher*innen, Personen, denen die Hauskommunion gebracht wird, Pfarrsekretärinnen, Frauen im Allgemeinen, ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung. Es wurde deutlich, dass potenziell alle Menschen gefährdet sein können.

- Diverse Kategorien von Orten, Räumlichkeiten und Situationen, wie z.B. die Sakristei, der Beichtstuhl, Jugendfahrten, Ausflüge oder Einzelgespräche wurden benannt, die grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen können. Zahlreiche Teilnehmende betonten darüber hinaus, dass prinzipiell jeder Ort, jede Räumlichkeit oder Situation zu einem grenzüberschreitenden Verhalten führen kann. Es zeigte sich darüber hinaus, dass es leider in der Vergangenheit zu Situationen gekommen ist, in denen die antwortenden Personen auch schon grenzüberschreitendes Verhalten erlebt oder beobachtet haben.
- Die erbetene Rückmeldung zu den haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen fiel überwiegend positiv aus. Sie wurden als freundlich, engagiert, respektvoll, offen und verantwortungsbewusst beschrieben. Vereinzelt gab es aber auch die Rückmeldung, dass nicht alle tätigen Personen freundlich und achtsam miteinander umgehen. Zudem haben manche Befragten zurückgemeldet, dass die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden teilweise gestresst oder frustriert wirken. Die Frage, ob die Mitarbeitenden das Gefühl vermitteln, dass ihnen Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Übergriffen wichtig ist, wurde weitgehend bejaht.
- Der Umgang miteinander innerhalb der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft wurde von den antwortenden Personen überwiegend positiv wahrgenommen und beschrieben. Benannt wurde, dass das Miteinander oft hierarchisch strukturiert ist. Es zeigte sich, dass etwa die Hälfte der Befragten der Meinung sind, dass nicht alle Personen die gleichen Chancen für eine aktive Beteiligung am Gemeindeleben haben. An dieser Stelle trat das Machtgefälle zwischen Klerikern und Laien, Männern und Frauen, Haupt- und Ehrenamtlichen, ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und Gemeindemitgliedern zutage.
- Auf die Frage nach den Ansprechpersonen gab es eine Ambivalenz in den Rückmeldungen. Für viele sind es die haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger*innen, andere nennen externe kirchliche Beratungs- und Beschwerdestellen. Es werden zudem explizit nichtkirchliche Stellen benannt.



- Die genannten Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalysen, aber auch alle darüber hinausführenden weiteren Erkenntnisse - sowohl auf Ebene des Pastoralen Raums aber auch der Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften - wurden von den zuständigen Personen im Arbeitskreis Prävention gesichtet, ausgewertet und in diesem Schutzkonzept berücksichtigt.

Da sich die Situationen vor Ort immer wieder ändern können, z.B. durch räumliche oder personelle Veränderungen, können mit der Zeit neue Risiken entstehen. Eine solche Risiko- und Potenzialanalyse ist daher immer wieder durchzuführen. Aus diesem Grund soll der gemeinsam erstellte Fragebogen dauerhaft über die Homepage des Pastoralen Raums und den Homepages der Pfarreien / den Pfarreiengemeinschaften zugänglich sein und zugleich als anonymes Rückmeldeformular dienen. In wiederkehrenden Abständen soll die Gemeinde hierauf aufmerksam gemacht werden und ggf. auch eine erneute Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt werden.

1. Personalauswahl und -entwicklung

Alle, denen Schutzbefohlene in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine hohe Verantwortung für ein angstfreies, gelingendes und kooperatives Miteinander. Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger*innen brauchen ein gutes Gespür dafür, welchen Menschen insbesondere Schutzbefohlene anvertraut werden. „Diesen Personen gegenüber tragen (nicht nur) Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.“¹



Im Pastoralen Raum und in den dazugehörenden Gruppierungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2)

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch ist deutlich zu machen, dass im Pastoralen Raum ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird, in dem Machtmissbrauch nicht hingenommen und sexueller Gewalt mit Entschiedenheit und null Toleranz begegnet wird.

Jede*r Mitarbeitende muss sich mit dem Schutzkonzept auseinandersetzen und die notwendigen Voraussetzungen, wie sie im Folgenden beschrieben sind², erfüllen.

Je nach Tätigkeitsumfang sind die Anerkennung einer Selbstverpflichtungserklärung, die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (*siehe Anhang, S. 23*), die Verpflichtung zur Selbstauskunftserklärung und die Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erforderlich.

Auch im Sinn der Transparenz hat sich bewährt, den Einsatz neuer ehrenamtlicher Personen im Pastoralteam zu besprechen und das entsprechende pastorale Gremium darüber zu informieren. Es ist sinnvoll, die Namen aller Mitarbeitenden in den jeweiligen Handlungsfeldern bekannt zu machen.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

2.1 Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehren-, neben- und hauptamtlich mitarbeitenden Personen müssen am Beginn ihrer Tätigkeit eine **Selbstverpflichtungserklärung** (*siehe Anhang, S. 16*) unterzeichnen. Personen, die kontinuierlich in der Kinder- und Jugendpastoral aktiv sind, sollen sich darüber hinaus regelmäßig mit den Inhalten dieser Verpflichtung auseinandersetzen. Dafür tragen insbesondere die Hauptamtlichen, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige pastorale Aufgabenfeld fällt, aber auch ehrenamtliche Leitungskräfte und die geschulten Personen eine besondere Verantwortung.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen besteht die Pflicht zur **Selbstauskunftserklärung**, d.h., sie sind verpflichtet, der jeweils zuständigen hauptamtlichen

² vgl. „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3)

Person, in deren Zuständigkeitsbereich die Kinder- und Jugendpastoral oder die Sakramenten Katechese u.a. fällt, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) oder auch ehrenamtlichen Leitungskräften umgehend mitzuteilen, wenn gegen ihn/sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde. Die Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ruht solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden. Die Selbstauskunftserklärung ist Teil der Selbstverpflichtungserklärung.

2.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex im Anhang (siehe Anhang S. 18) wurde im Rahmen der Erarbeitung vom Arbeitskreis Prävention als Gesprächsgrundlage an unterschiedliche Gruppierungen gegeben. Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteur*innen wurden berücksichtigt.

Um ein achtsames und respektvolles Miteinander im Pastoralen Raum zu gewährleisten, verpflichten wir uns, unser Handeln an Inhalten des folgenden Verhaltenskodex auszurichten. Die Inhalte gelten verbindlich für alle, die ehren-, neben- und hauptamtlich mitarbeiten. Zugleich soll er Orientierung für den Umgang miteinander geben.



2.4 Der Ethikkodex

Im Bistum Trier hat sich bereits 2014 eine berufsgruppenübergreifende Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, einen **Ethikkodex** zu entwickeln und die Kultur der Achtsamkeit in der Seelsorge zu unterstützen. Der Ethikkodex³ beschreibt den ethischen Rahmen, die relevanten Grundhaltungen und die Themen für das Selbstverständnis professioneller Seelsorge. Er versteht sich als Selbstverpflichtung. Die eigene Verantwortung als professionelle*r Seelsorger*in steht im Vordergrund des Ethikkodex. Die pastoralen Berufsgruppen geben sich diesen Ethikkodex selbst, er ist nicht verordnet. Er wirbt für die persönliche Auseinandersetzung mit den beschriebenen ethischen Grundhaltungen, aber auch als positive Diskussionsgrundlage und Orientierung.

³ https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Ethikkodex-Text.pdf

2.5 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich ein*e Verantwortliche*r durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

Haupt- und nebenamtlich in der Pfarrei oder im Pastoralen Raum mitarbeitende Personen, die in der Ausübung ihres Dienstes Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, dem Dienstgebenden ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Dies gilt ebenso bei Neueinstellungen.

In Anlehnung an die „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014“ wird für ehrenamtlich Mitarbeitende das entsprechende Prüfschema⁴ (*siehe Anhang, S. 23*) angewendet und entschieden, ob eine Einsicht ins EFZ aufgrund der Tätigkeit notwendig ist.

Um die Entscheidung, ob ein EFZ vorgelegt werden muss, transparent zu gestalten, wird das Prüfschema gemeinsam mit der **ehrenamtlichen Person** und einer verantwortlichen Person besprochen. Das beigefügte Prüfschema zum EFZ kann hierbei hilfreich sein.

Ehrenamtliche müssen ein EFZ vorlegen, wenn

- a) die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung vorsieht,
- b) die Tätigkeit Pflegekontakte und somit enge Körperkontakte einschließt,
- c) die Tätigkeit Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhaltet,
- d) die Tätigkeit allein, d.h. nicht im Team durchgeführt wird.

Ausnahmen:

- a) Minderjährige Betreuer*innen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind.
- b) Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Mit der beigefügten Bestätigung für die Meldebehörde (*siehe Anhang, S. 24*) kann für ehrenamtlich Mitarbeitende gebührenfrei ein EFZ beantragt werden.

⁴ [Erweitertes Führungszeugnis – Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII \(rlp.de\)](#)

Enthält das EFZ eine Eintragung, darf die entsprechende Person nicht tätig werden.

Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Das EFZ wird vom Mitarbeitenden an das Kirchliche Notariat gesendet. Dieses unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Liegen nach Sichtung des EFZ keine Einträge vor, wird das EFZ vernichtet, soweit die einreichende Person keine Rücksendung angefordert hat.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

Sollten Sie selbst von sexueller Gewalt betroffen sein, können Sie sich direkt an die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier wenden (*siehe Anhang, S. 25 ff.*)

Im alltäglichen Miteinander wird es immer wieder zu Verhaltensweisen kommen, die einem merkwürdig vorkommen, die ein merkwürdiges Gefühl hinterlassen und die angesprochen werden können und sollten. Diese Rückmeldungen helfen allen, solche Verhaltensweisen in Zukunft zu vermeiden. Wenn Sie ein Verhalten bemerken, das Ihnen grenzüberschreitend vorkommt oder sogar auf übergriffiges Verhalten hindeutet, bitten wir Sie ausdrücklich darum, sich an Seelsorgende Ihres Vertrauens oder an die Lebensberatungsstelle zu wenden. Die jeweilige Person wird Ihnen zuhören und mögliche weitere Schritte mit Ihnen besprechen.

Sexualisierte Gewalt ist meistens eine Form des Machtmissbrauchs, der über einen (längeren) Zeitraum vorbereitet wird. Insofern sind alle Hinweise hilfreich, die frühzeitig auf einen missbräuchlichen Gebrauch von Macht hinweisen und die uns helfen, vielfältig missbräuchliche Verhaltensweisen anzusprechen und zu unterbinden.

Sollten Sie Kenntnis von missbräuchlichem Verhalten oder sogar von einem möglichen Übergriff erlangen, auch wenn diese vor längerer Zeit geschehen sind und Sie sich in der Bewertung dieser Situation unsicher sind, können Sie bei einer Lebensberatungsstelle Hilfe suchen, sich beraten lassen und die nächsten Schritte besprechen. Dies gilt auch, wenn Sie Hinweise auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht oder von einer Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt erfahren haben. Diese Beratungen bleiben auf Ihren Wunsch hin vertraulich. Sollte jedoch weiterhin Gefahr für Leib und Leben einer minderjährigen Person bestehen, besteht die Verpflichtung¹, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.

Wir ermutigen Sie ausdrücklich zur mündlichen oder schriftlichen Mitteilung Ihrer Wahrnehmungen, damit Hinweise und Informationen geprüft, bearbeitet und aufgeklärt werden können!

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind angehalten, Hinweise an die vorgesetzte Person oder an die Einsatzstelle weiterzugeben. Ehrenamtlich tätige Personen können sich an den jeweils verantwortlichen Pfarrer wenden. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Informationen unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. den*die Interventionsbeauftragte*n weiterzugeben.

Es sollen verschiedene Rückmeldewege entwickelt werden (z.B. Webformular, Beschwerdebbox, ausliegende Formulare, Aushänge, *siehe hierzu auch Anhang, S. 35 f.*) Eingehende Rückmeldungen werden möglichst von der Leitung des Arbeitskreises Prävention im vier-Augen-Prinzip gesichtet.

Bei Verdacht gegenüber einer im Bistum Trier hauptamtlich beschäftigten Person, ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums Trier festgehalten.

Die im Heft aufgeführten Ansprechpersonen haben beratende und begleitende Funktion. Falls es zu einer Intervention kommen soll und muss, ist es die Aufgabe der Ansprechperson die an die jeweiligen Verantwortlichen bzw. die Interventionsbeauftragte des Bistums weiterzugeben.

Der leitende Pfarrer trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Einhaltung, Entwicklung und Umsetzung des Pfarrlichen Schutzkonzeptes.



Wie erfahren wir,
was passiert?

Alle Seelsorgenden tragen in ihren Arbeitsbereichen eine Mitverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Die hauptamtlich und ehrenamtlich Aktiven werden sensibilisiert und haben Kenntnis zum Vorgehen im Verdachtsfall und wissen um Ansprechpersonen (*siehe Anhang, S. 25 f.*). Zunächst soll das Institutionelle Schutzkonzept bei allen möglichen Gelegenheiten bei den Räten und in den unterschiedlichen Einsatzfeldern bekannt gemacht werden.

den.

Alle hauptamtlichen Seelsorger*innen sind als Ansprechpersonen benannt. Auch die Mitarbeitenden in den Pfarrbüros sind verpflichtet, diese Information weiterzugeben.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder in den Arbeitskreisen zum Thema Prävention sind als Verantwortliche für das Thema benannt und veröffentlicht. Speziell zum Thema Prävention geschulte Personen werden ebenfalls bekannt gemacht.

Auf der Homepage des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein und der Pfarreien / Pfarreiengemeinschaft gibt es eine eigene Unterseite zu dem Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt und Schutzkonzept, auf der man relevante Informationen und die Ansprechpersonen finden kann.

Eine Übersicht an Beratungsmöglichkeiten und -wegen sind im Anhang oder auf der Homepage der Fachstelle aufgelistet: <https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene/>

4. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Der Arbeitskreis Prävention im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein empfiehlt dringend, dass dieses Schutzkonzept für alle Mitarbeitenden im Pastoralen Raum und den zugehörigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden als Dienstanweisung übernommen wird.⁵

Es soll dazu ermutigt werden, grenzüberschreitendes und übergriffiges Verhalten bei den jeweiligen Ansprechpersonen zur Sprache zu bringen. Darüber hinaus müssen schwerwiegende Verstöße gegen das Schutzkonzept der jeweils personalverantwortlichen Person zugetragen werden. Diese führt ein (Personal-) Gespräch mit der betreffenden Person. Hierbei sollen folgende Punkte bedacht werden:

- Die personalverantwortliche Person soll Fach- oder Interventionsberatung einholen (z.B. Lebensberatung Gerolstein und Bad Neuenahr-Ahrweiler, Fachstelle Prävention im Bistum Trier).
- Es ist zu prüfen, ob neben der personalverantwortlichen Person weitere Personen zu dem Gespräch eingeladen werden müssen.
- Im Gespräch muss der Verstoß klar angesprochen und benannt werden. Hierbei kann der BAA-Zyklus (benennen, ablehnen, anweisen) hilfreich sein.

⁵ Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen von der Bistums-KODA beschlossen worden sind.

- Ein Gesprächsprotokoll wird erstellt und von allen am Gespräch beteiligten Personen unterschrieben und ausgehändigt. Das Protokoll muss in angemessener Form aufbewahrt werden.
- Nach dem Gespräch ist zu beurteilen, ob weitere Schritte eingeleitet bzw. ob weitere Stellen im Bistum Trier informiert werden müssen. Eine Rücksprache mit der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat kann hilfreich sein.

Was muss bei uns klar sein?



Weitere Dienstanweisungen gegenüber den Mitarbeitenden und Hausordnungen für die Nutzung von pfarrlichen Räumlichkeiten können erlassen werden.

5. Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung von Qualität in der Arbeit durch unterschiedliche Maßnahmen von zentraler Bedeutung. Auch ein gutes System präventiver Maßnahmen garantiert leider keinen Schutz auf Dauer, wenn es nicht regelmäßig in den Blick genommen und angepasst wird.

Daher werden in jeder Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft Ansprechpersonen und geschulte Personen für Prävention benannt. Sie werden aus- und weitergebildet.

Es sollen Angebote für Eltern und Bezugspersonen geschaffen werden, z.B. zum Thema Sexualpädagogik, Gewalt in Medien, u.v.m..

Es sollen regelmäßige Angebote im Bereich der Prävention für Kinder und Jugendliche etabliert werden (z.B. Selbstbehauptungskurse und Selbstverteidigungskurse).

Wir verpflichten uns dafür Sorge zu tragen, dass es mindestens jährlich eine Präventionsschulung gibt (ggf. auch mit anderen Pfarreien oder im PastR gemeinsam).

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexuelle Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.⁶ Im Bistum Trier werden

⁶ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA2020 Nr. 3)

derzeit verschiedene Schulungen von der Fachstelle Prävention in Zusammenarbeit mit den Lebensberatungsstellen und den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral angeboten. www.praevention.bistum-trier.de

Die haupt- und nebenamtlichen Seelsorger*innen sowie die Mitarbeitenden in den Pfarrbüros beschäftigen sich mindestens jährlich mit dem Thema Prävention und überprüfen die pfarrlichen Schutzkonzepte auf Aktualität. Es soll auf Ebene des Pastoralen Raumes mindestens jährlich einen Austausch zum Stand der ISK geben. Alle 3 Jahre gibt es im PastR einen Thementag rund um das Thema Prävention, an dem haupt- und nebenamtliche Seelsorger*innen teilnehmen müssen, zu dem aber auch Ehrenamtliche eingeladen sind.

Es gibt einen AK Prävention auf Ebene des PastR, in dem jede Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft mit mindestens einer Person vertreten ist. Der AK übernimmt zusammen mit den geschulten Personen die Anwaltschaft für das Thema Prävention und bringt das Thema in den Rat des PastR ein.

Vor allem bei größeren bzw. regelmäßigen Veranstaltungen soll das Thema Prävention benannt werden. Zu diesen Gruppen und Veranstaltungen gehören bspw. Gremienarbeit, Erstkommunion, Firmung, Ferienfreizeiten und Hauskommunion (*siehe Anhang, S. 31*). Teilnehmende werden über Ansprechpersonen und Rückmeldemöglichkeiten informiert.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes finden sich Methoden und Merkblätter, rund um das Thema Prävention (*siehe Anhang, S. 32 f.*).

6. Interventionsplan und Nachsorge

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs oder einer strafbaren Handlung durch eine*n kirchliche Mitarbeiter*in bei den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle im Bistum Trier zu melden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich im Anhang (*siehe Anhang, S.23*). Der Wille der betroffenen Person steht bei einer eventuellen Meldung an die Strafverfolgungsbehörden an erster Stelle. Es ist hilfreich Gespräche, Beobachtungen und Handlungsschritte möglichst detailgetreu zu dokumentieren.

Die im Heft aufgeführten Ansprechpersonen haben beratende und begleitende Funktion. Falls es zu einer Intervention kommen soll und muss, ist es die Aufgabe der Ansprechperson die an die jeweiligen Verantwortlichen bzw. die Interventionsbeauftragte des Bistums weiterzugeben.

Hilfreiche Materialien und Methoden, um in einer solchen Situation gut und bedacht handeln zu können, finden sich im Anhang (*siehe S. 32 f.*).

Unabhängig von der Informationsweitergabe an die Ansprechpersonen, sollen alle handelnden Personen befähigt und ermutigt werden, bereits in den konkreten Situationen zu intervenieren. Sobald jemand ein ungutes Gefühl hat, kann sie*er dies beispielsweise mit dem BAA-Zyklus (benennen, ablehnen, anweisen) zur Sprache bringen (*siehe Hinweise, Merkblätter und Methoden im Anhang, S. 32 f.*).

Was tun, wenn etwas passiert?



Es ist sicherzustellen, dass keine der beteiligten Personen aus dem Blick gerät.

1. Selbstverpflichtungserklärung	16
2. Verhaltenskodex	18
3. Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis	23
4. Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Erweitertes Führungszeugnis)	24
5. Liste der Ansprechpersonen	25
6. Handout für Veranstaltungen	31
7. Praktische Hinweise und Methoden zur Sensibilisierung für das Thema	32
8. Frage- und Rückmeldebogen	35

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang miteinander, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die katholische Kirche will Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen sichere und geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch andere Mitarbeitende begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten im persönlichen Kontakt oder in den sozialen Medien durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Hierzu zählen insbesondere Kinder, Jugendlichen sowie junge, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das mir entgegengebrachte Vertrauen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte

das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Menschen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Menschen verpflichtet. Wenn sich mir eine Person anvertraut, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt behandle ich die Dinge gegenüber Außenstehenden vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen und setze mich aktiv für den Schutz der jungen Menschen ein.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt⁷ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen. (Selbstauskunftserklärung)

9. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

10. _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit den Verantwortlichen vor Ort sowie allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der mir anvertrauten Menschen und die eigene Machtposition nicht zu ihrem Schaden auszunutzen.

Datum, Ort

Unterschrift

⁷ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184c, 184e- 184g, 284i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234- 236 StGB (siehe Gesetze im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>) Stand: 16. August 2022. Es gilt die jeweils gültige Fassung.

1) Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat ein verantwortungsvolles Miteinander höchste Priorität. Es geht darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und die eigenen Grenzen sowie die Grenzen der Anderen ernst zu nehmen. Dafür tragen die Personen Verantwortung, die haupt- und ehrenamtlich Gruppen leiten oder als Gesprächspartner*innen mit Einzelpersonen in Kontakt sind.

Es darf keine Person bevorzugt oder benachteiligt werden.

Dennoch ist darauf zu achten, individuellen Bedürfnissen der Schutzbefohlenen in angemessener Weise zu begegnen. Weil dies einen hohen Anspruch darstellt, sind die Akteure aufgefordert, ihre Haltung und ihr Verhalten dahingehend zu reflektieren und sich in nicht eindeutigen Situationen bei einer hauptamtlichen Person rückzuversichern.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, so dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen können.

2) Angemessenheit von Körperkontakt

Aufdringliches Verhalten oder auch unerwünschte Berührungen sind zu unterlassen.

Körperliche Nähe ist nur dann erlaubt, wenn es dem Wohl der Schutzbefohlenen dient, z.B. um Trost zu spenden oder Sicherheit zu vermitteln, Verletzungen zu versorgen oder Hilfestellung zu leisten. Körperliche Berührungen müssen angemessen und altersgerecht sein und setzen die freie Zustimmung der jeweiligen Schutzperson voraus. Hier sind besondere Sensibilität, Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.

Sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und schutzbedürftigen Personen sind verboten.

3) Beachtung der Intimsphäre

Einem Menschen zu nahe zu treten, sein Schamempfinden zu verletzen, kann in körperlicher als auch auf viele andere Weisen geschehen. Dabei handelt es sich immer um eine Grenzüberschreitung, die von der davon betroffenen Person in der Regel so nicht gewollt wird. Grenzüberschreitungen lösen dennoch Beschämung aus und können die Intimsphäre der betroffenen Person verletzen.

Der Rückzugs- bzw. Lebensraum der Einzelnen muss – unter grundsätzlicher Wahrung der Aufsichtspflicht – respektiert werden. Er darf nur betreten werden, wenn dies gestattet worden ist, z.B. nach Anklopfen oder ein anderes bemerkbar machen.

Niemand darf ohne Einwilligung, insbesondere in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Im Rahmen pastoraler Begegnungen kann es auch zu Situationen kommen, die das Schamgefühl der seelsorgenden Person beeinträchtigen oder sogar verletzen. Diese Situationen müssen auf einfühlsame Weise angesprochen werden, um die Voraussetzung für ein wertschätzendes Miteinander zu schaffen.

4) Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl jugendlicher und erwachsener Gruppenleiter*innen oder Aufsichtspersonen begleitet werden.

Bei geschlechtsgemischten Gruppen sollte sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Schlaf- und Sanitarräume werden grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts genutzt. Teilnehmende und Leitende einer Maßnahme bleiben voneinander getrennt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

In Schlaf- und Sanitarräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit einem Schutzbefohlenen auf.

Aufgrund von Raumsituationen, z.B. Übernachten in einer Turnhalle, kann es zu abweichenden Regelungen kommen. In diesem Fall muss dies im Vorfeld gegenüber den Teilnehmenden, den Erziehungsberechtigten sowie den Begleitpersonen bekannt gemacht werden. Es bedarf hierbei der Zustimmung all dieser Personen.

Schutzbefohlene übernachten in der Regel nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden. Ausnahmen hiervon müssen vorab besprochen, begründet und unbedingt gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden. Der unmittelbare Fachvorgesetzte ist darüber zu informieren.

5) Erzieherische Maßnahmen

Unerwünschtes Verhalten, das eine Störung für das Miteinander in einer Gruppe oder zwischen Personen darstellt, Personen gefährdet oder eine Missachtung wichtiger Regeln darstellt, muss von der/den entsprechenden Person/en unterlassen, reflektiert und verändert werden. Wird ein solches Verhalten erkannt, muss es möglichst frühzeitig offen benannt und unterbrochen werden und ein angemessenes Verhalten angeleitet werden.

Wertschätzung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass erzieherische Maßnahmen so gestaltet sein müssen, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen geachtet und nicht

überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Es ist notwendig, erzieherische Maßnahmen im Vorfeld im Team zu besprechen, um auch bei ähnlichem Fehlverhalten durch andere Personen eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass faire Maßnahmen ergriffen werden, die im Verhältnis zu dem begangenen Fehlverhalten stehen.

Für die Verantwortlichen und das Team ist es unerlässlich, das eigene Verhalten zu reflektieren und offen für Rückmeldungen und Kritik zu bleiben.

6) Sprache und Wortwahl

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll durch Wertschätzung geprägt, der Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe oder -person und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Die Wortwahl spielt eine ebenso wichtige Rolle wie Gestik und Mimik. Das gilt auch für das Miteinander in einer Gruppe. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dürfen nicht hingenommen werden. Bei verbalen Grenzverletzungen muss eingeschritten werden.

Schutzbefohlene werden altersentsprechend bei ihrem Namen genannt. Spitznamen dürfen verwendet werden, wenn der*die Betreffende das möchte.

7) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist der eigene professionelle Umgang damit unablässig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Ihr Einsatz muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Das Datenschutzgesetz und Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

Schutzbefohlene müssen das Miteinander in digitalen Medien noch erlernen und zu einer verantwortungsvollen Nutzung der digitalen Medien angeleitet und vor möglichen Grenzverletzungen geschützt werden. Gegen jede Form von diskriminierendem, rassistischem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing muss aktiv Stellung bezogen und eingeschritten werden.

Die Verbreitung pornographischer Inhalte ist zu unterlassen.

Fälle von Cyber-Mobbing oder Bullying (Drangsalieren, Schikanieren oder Tyrannisieren), von denen wir Kenntnis erlangen, werden wir unverzüglich aufgreifen, besprechen und wenn möglich abstellen. Wenn unsere eigenen Möglichkeiten dazu nicht ausreichen, holen wir unverzüglich externe Unterstützung.

8) Regelung im Umgang von Geschenken

Geschenke sind Ausdruck des Dankes und der Anerkennung dessen, dass sich eine Person oder eine Gruppe ehrenamtlich ins Gemeindeleben einbringt. Auch den hauptamtlich im Pastoralen Raum Arbeitenden werden gelegentlich Geschenke überreicht. Gegen diese Praxis ist auch nichts einzuwenden, solange Geschenke keine besondere Begünstigung einzelner oder bestimmter Gruppen darstellen.

Geschenke können angenommen werden, wenn der Charakter des Dankes und der Anerkennung erkennbar ist und damit keine exklusive Gegenleistung erwirkt werden soll.

In Rücksprache mit dem Schenkenden werden Geldgeschenke ausschließlich für seelsorgliche oder caritative Zwecke entgegengenommen.

9) Umgang mit Spendengeldern

Der Umgang mit Spendengeldern stellt einen sehr sensiblen Bereich dar, der möglichst transparent gestaltet sein muss.

Spendengelder werden ausnahmslos im Sinn der Zweckbindung des Spenders verwendet oder dem entsprechenden Verwendungszweck zugeführt.

10) Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Kein Mensch kann sich davon freisprechen, Regeln zu übertreten und Fehler zu begehen. Beides gehört in gewisser Weise zum Menschsein dazu und häufig geschehen Regelübertretungen ohne Vorsatz. Gerade aus diesem Grund ist es notwendig, in einem vertrauensvollen Umfeld, Fragen und uneindeutige Situationen besprechen zu können und so zu einer Verständigung beizutragen und zu einer reflektierten Haltung zu gelangen.

Übertretungen von Inhalten dieses Kodex sollten jedoch dann Konsequenzen nach sich ziehen, wenn ein Vorsatz offensichtlich erkennbar ist.

In unserem Pastoralen Raum, den dazu gehörenden Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Gruppen sollen ...

... Mitarbeitende generell auf ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen sowie dessen Wirkung angesprochen werden dürfen.

... Mitarbeitende eigene Übertretungen des Verhaltenskodex im Pastoralteam transparent machen.

... Themen der Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen in Teamgesprächen oder Fortbildungen thematisiert werden.

... Übertretungen nicht verschwiegen, sondern entsprechend weitergegeben werden.

Deuten Auffälligkeiten am Verhalten eines Mitarbeitenden im Haupt- oder Ehrenamt auf den Verdacht von Übergriffigkeiten oder auf sexualisierte Gewalt hin, besteht die Verpflichtung, die jeweils zuständige personalverantwortliche Person und die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Trier zu informieren. Bei Unsicherheiten stehen die Fachstelle Prävention im Bistum Trier, die Lebensberatungsstellen in Gerolstein und Bad Neuenahr-Ahrweiler, die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral in Bitburg oder die Hauptamtlichen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Ort und Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Liste der Ansprechpersonen

Mitglieder des Arbeitskreis Prävention im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein

Rudolf Blameuser

blameuser@web.de

Telefon: 0170/2138636



Sandra Groß

gross.quiddelbach@gmx.de

Telefon: 0160/5524175



Philipp Hein, Mitglied im Leitungsteam

philipp.hein@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329518



Doris Landin

dorilandin@web.de

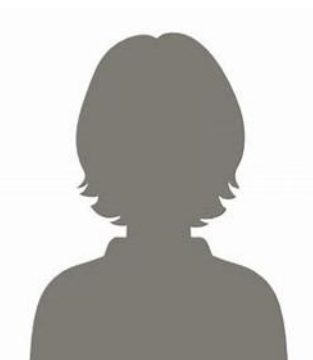
Telefon: 06593/1661



Anja Leuwer

anjaleuwer@web.de

Telefon: 06597/4940



Anette Weber, Gemeindereferentin

anette.weber@bistum-trier.de

Telefon: 06591/9829318



Ansprechpersonen im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein

Christian Bauer, *Pastoralreferent*

christian.bauer@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329520

Philipp Hein, *Mitglied im Leitungsteam, Gemeindereferent*

philipp.hein@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329518

Dr. Rainer Justen, *Dekan*

rainer.justen@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329517

Carmen Perling, *Mitglied im Leitungsteam*

carmen.perling@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329516

Ansprechpersonen in der Pfarreiengemeinschaft Adenauer Land

Sandra Groß, *Ehrenamtliches Mitglied im Pfarreienrat*

gross.quiddelbach@gmx.de

Telefon: 0160/5524175

Dr. Rainer Justen, *Pfarrer*

rainer.justen@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329517

Anita Nohner, *Gemeindereferentin*

anita.nohner@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329513

Andreas Paul, *Kooperator*

andreas.paul@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329521

Pater Antony Richard, *Kooperator*

antony.richard@bistum-trier.de

Telefon: 02691/9329514

Gereon Schürmann

gs@stromflut.de

Telefon: 02691/931067

Ansprechpersonen in der Pfarrei Gerolsteiner Land

Ralf Pius Krämer, Pfarrer

ralf-pius.kraemer@bistum-trier.de

Telefon: 06591/980030

Anette Weber, Gemeindereferentin

anette.weber@bistum-trier.de

Telefon: 06591/9829318

Ansprechpersonen in der Pfarrei Hillesheimer Land

Susanne Eich

susanneeich@web.de

Telefon: 06593/475

Rudolf Esser, Pfarrer

rudolf.esser@bistum-trier.de

Telefon: 06593/343

Ruxandra Gericke

ruxandra@gmx.de

Telefon: 0151/20145074

Doris Landin

dorislandin@web.de

Telefon: 06593/1661

Ansprechpersonen in der Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel

Gebhard Lück, Pfarrer

gebhard.lueck@bistum-trier.de

Telefon: 02696/1307

Gregor Meyer, Diakon mit Zivilberuf

gregor.meyer1@outlook.de

Telefon: 06595/1401

Ansprechpersonen in der Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll

Anne Beckermann, Gemeindereferentin

anne.beckermann@bistum-trier.de

Telefon: 06597/5319

Anja Leuwer

anjaleuwer@web.de

Telefon: 06597/4940

Lothar Schun

schun@t-online.de

Telefon: 06597/961056

Pater Peter Berger, Kooperator

Telefon: 06597/929334

Anlaufstellen außerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

Lebensberatung Ahrweiler

Christof Ewertz und Silvia Plum

christof.ewertz@bistum-trier.de

silvia.plum@bistum-trier.de

Telefon: 02641/3222

Lebensberatung Gerolstein

Monika Neumann

monika.neumann@bistum-trier.de

Telefon: 06591/4153

Fachstelle Jugend Visitationsbezirk Trier

Pamela Diederichs und Isabel Eckfelder

fachstellejugend.vbtrier@bistum-trier.de

Telefon: 0651/99 47 59 4 und 06571/954 914 11

Kinderschutzdienst Westeifel

Standort Landkreis Vulkaneifel

e.pestemer@caritas.westeifel.de

Telefon: 06592/95730

Kreisjugendamt Ahrweiler

Philipp Münch

02641/ 975- 0 oder Durchwahl 263

Philipp.muench@kreis-ahrweiler.de

Deutscher Kinderschutzbund KV Ahrweiler e. V.

info@kinderschutzbund-ahrweiler.de

Telefon: 02641/79798

Unabhängige Beratungsstelle Phoenix

www.phoenix.awo-saarland.de

Telefon: 0681 7619685

Schubertstraße 6

66111 Saarbrücken

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier

Ursula Trappe

Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

ursula.trappe@bistum-trier.de

Telefon: 0151/50681592

Postsendungen an:

Bischöfliches Generalvikariat

Ursula Trappe

- persönlich/vertraulich -

Postfach 1340

54203 Trier

Markus van der Vorst

Dipl.-Psychologe

markus.vandervorst@bistum-trier.de

Telefon: 0170/6093314

Postsendungen an:

Bischöfliches Generalvikariat

Markus van der Vorst

- persönlich/vertraulich -

Postfach 1340

54203 Trier

Interventionsbeauftragte

Frau Dr. Katharina Rauchenecker

Katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

Telefon: 0651/7105 442

Mustorstraße 2

54290 Trier

Handout für Veranstaltungen

Kinder- und Jugendarbeit im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein

Es ist uns ein großes Anliegen, allen Menschen, insbesondere aber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Raum zu bieten.

Daher ist es uns besonders wichtig immer wieder darauf hinzuweisen, dass wir Situationen, die ein ungutes Gefühl bei Ihnen oder anderen auslösen, nicht gutheißen.



Daher möchten wir Sie motivieren uns Rückmeldungen zu ebensolchen Situationen und Grenzüberschreitungen oder anderweitig beunruhigendem Verhalten zu geben und sich an eine*n der Ansprechpartner*innen zu wenden.

Wir möchten mit den Rückmeldungen sorgsam umgehen, sie sehr ernst nehmen, zuhören, Rat und Unterstützung anbieten.

Ebenso möchten wir weitere Schritte einleiten, wenn etwas passiert ist oder jemand in Gefahr ist.

Vielleicht wird auch eine Situation an Sie herangetragen. Beim Zuhören können hier folgende Punkte hilfreich sein:

Nehmen Sie ernst, was der Betreffende sagt. Kein sexueller Übergriff, keine körperliche Gewalt, keine Verletzung der Integrität einer Person und auch keine unangemessene Geste ist harmlos.

Hören Sie der betroffenen Person genau zu.

Versichern Sie ihr, dass es richtig war, dass sie gesprochen und nicht geschwiegen hat.

Ermutigen Sie die betroffene Person, sich mit Ihnen zusammen an eine Ansprechperson zu wenden.

Ansprechpartner*innen für Rückmeldungen sind die Mitglieder des AK Prävention oder Ihrer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft (siehe S. 25 – 28)

Praktische Hinweise und Methoden zur Sensibilisierung

für das Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt mit Kindern, Jugendlichen und Gruppenleiter*innen

1. Spiel: Ich sehe was, was du nicht siehst

"Ich sehe was, was du nicht siehst" wurde im Auftrag der Präventionsbeauftragten der Bistümer Mainz, Speyer, Trier und dem Caritasverband der Diözese Speyer e. V. durch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier in Kooperation der Hochschule Trier, Fachbereich Gestaltung, Fachrichtung Kommunikationsdesign entwickelt. Das Spiel hält knifflige Aufgaben und Fallbeschreibungen, aufregende Diskussionen, pantomimische Herausforderungen, Konzentrationsübungen und spitzfindige Beobachtungsaufgaben bereit. Ziel ist es, achtsames Verhalten zu trainieren, unangenehmes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und gemeinsam Strategien zu entwickeln, die unangenehmes Verhalten wirkungsvoll stoppen.⁸



Das Spiel ist zum Selbstkostenpreis in Höhe von 31,00 Euro zzgl. Versandkosten über die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt beziehbar. Es kann zudem im Büro des PastR Adenau-Gerolstein ausgeliehen werden.

2. Broschüre "Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- & Jugendarbeit"

In der Broschüre finden sich neben vielen anderen Informationen auch verschiedene leicht anwendbare Methoden und Materialien, wie beispielsweise Wimmelbilder und Thesen zur Diskussion. Zu den Wimmelbildern gibt es zudem praktische Ideen zur Arbeit mit Gruppenleiter*innen und Teilnehmenden von Freizeitmaßnahmen. Sie können z.B. als Auftakt zur Erarbeitung gemeinsamer Gruppenregeln dienen. Die Thesen zur Diskussion lassen sich auch gut als Stellübung mit den beiden Polen "absolut okay" und "Grenze überschritten" anwenden, um in unterschiedlichsten Kontexten für das Thema zu sensibilisieren und ins Gespräch zu kommen.



⁸ Spielbeschreibung entnommen von <https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/materialien/praeventions-spiel/> (25.01.2023)

Diese Broschüre des Bistums kann über die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt zum Selbstkostenpreis bezogen werden und steht auf der Homepage der Fachstelle www.praevention.bistum-trier.de zum Download bereit. Im Büro des PastR liegt ein Exemplar zum Ausleihen vor.

3. Übung zu Nähe und Distanz am Beginn einer Maßnahme

Mit einer solchen Übung und der anschließenden Reflexion kann ein Raum für das Thema geschaffen werden und die Teilnehmenden zu einem sensiblen Umgang miteinander eingeladen werden:

Die Teilnehmenden stehen sich in zwei Reihen gegenüber. Mit dem Startkommando bewegt sich die eine Seite auf die andere zu. Es soll nur durch Blickkontakt, ohne zu sprechen, herausgefunden werden, wie nah man dem Gegenüber kommen kann, ohne dass es unangenehm wird. Nachdem alle eine gute Position, eventuell auch durch zurückgehen, gefunden haben, gehen alle wieder auf ihre Ausgangsposition und die andere Seite ist dran.

Anschließend sollte das Erlebte gut reflektiert werden. Hier können folgende Fragen helfen:

Wie habe ich mich (am Anfang, während der Übung, am Ende) gefühlt?

Wurde nonverbal kommuniziert? Was habe ich an Körpersprache wahrgenommen?

Wurden meine Grenzen geachtet? Habe ich etwas Neues über mich und meine Grenzen erfahren?

Anschließend kann über Regeln für das Miteinander, das Achten persönlicher Grenzen, Ansprechpersonen bei Grenzüberschreitungen usw. ins Gespräch gekommen werden.

Sicherlich ist es auch nach anderen erlebnispädagogischen Übungen oder alltäglichen Spielen sinnvoll, diese auf Themen wie persönliche Grenzen, respektvollen Umgang miteinander u.Ä. hin zu reflektieren.

4. Vorlesebücher zum Thema

Bei manchen Maßnahmen eignen sich Vorlesebücher, um für das Thema zu sensibilisieren und um mit den Teilnehmenden präventiv zu arbeiten. Im Büro des PastR Adenau-Gerolstein sind folgende Titel verfügbar:

“Ich bin stark, ich sag laut Nein!” von Susa Apenrade (auch als Hörbuch)

Dieses Buch handelt von Grenzverletzungen und den passenden Reaktionen.

Das große und das kleine NEIN von Gisela Braun als A3-Bildkarten für das Erzähltheater

Das Buch vermittelt die Botschaft, dass es manchmal auch gegenüber Erwachsenen notwendig ist laut zu werden, wenn diese auf ein leises “Nein” nicht reagieren.

5. Reflexionsrunden während und am Ende der Maßnahme

Gerade bei längeren Maßnahmen, wie beispielsweise Ferienfreizeiten, ist es sinnvoll Zwischenreflexionen einzuplanen, um den Teilnehmenden ganz explizit die Möglichkeit für Rückmeldungen zu geben. In den Reflexionen sollte auch das Thema (sexualisierte) Gewalt eine Rolle spielen. Dabei können übliche Reflexionsmethoden genutzt werden, wie z.B.:

Daumen-Reflexion:

Die Teilnehmenden schließen die Augen, um sich nicht von den Meinungen der anderen ablenken zu können. Es werden verschiedene Fragen gestellt. Die Antwort geben die Teilnehmer*innen, indem sie ihren Daumen nach oben (positiv) oder unten (negativ) zeigen. Natürlich sind auch Zwischenstufen (Daumen waagerecht zeigen) möglich.

Stellübung:

Ein Seil wird als gerade Linie auf den Boden gelegt. Es steht für eine Skala von “trifft voll zu” bis “trifft gar nicht zu”. Die Teilnehmer*innen drücken ihre Reaktion auf verschiedene Aussagen aus, indem sie sich auf dem Seil positionieren.

Mögliche Fragen / Impulse zum Thema könnten so lauten:

In der Gruppe fühle ich mich wohl. Bei Problemen weiß ich, an wen ich mich wenden kann. Ich darf so sein, wie ich bin. Die Gruppenleiter*innen achten meine Grenzen.

Fragebogen zu grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt



Unser Miteinander im kirchlichen Kontext und insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen soll in einem guten und sicheren Rahmen gestaltet sein. Ihre Rückmeldungen sind für uns sehr wertvoll, um weiter an diesem wichtigen Thema zu arbeiten.

Sie können den Fragebogen per Post an den PastR Adenau-Gerolstein, Leitungsteam, Kirchstr. 28, 53518 Adenau oder per E-Mail an adenau-gerolstein@bistum-trier.de senden.

Alle Angaben sind **freiwillig und werden vertraulich behandelt**. Der ausgefüllte Fragebogen wird vom Leitungsteam des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein bearbeitet.

Sprechen Sie uns gerne auch persönlich an.

Weitere Informationen und eine Online-Version des Fragebogens finden sich unter: www.pr-adenau-gerolstein.de



Informationen zu Ihrer Person (freiwillige Angabe):

Vorname, Nachname: _____

Kontaktdaten: _____

☐ Ich bin einverstanden / ☐ nicht einverstanden, von einem Mitglied des Leitungsteams kontaktiert zu werden.

Ich komme aus der Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft ...

☐ Adenauer Land

☐ Gerolsteiner Land

☐ Hillesheim

☐ Niederehe

☐ Obere Kyll

☐ außerhalb des Pastoralen Raums

Mit der Abgabe des Fragebogens erkläre ich mich mit der Verarbeitung der angegebenen Daten einverstanden. Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Welche Personen/Personengruppen halten Sie im kirchlichen Miteinander für besonders schutzbedürftig?

Sind Ihnen Angebote, Arbeitsbereiche und Aktionen bekannt, in denen Menschen nicht ausreichend geschützt werden?

Haben Sie schon einmal eine Situation erlebt oder beobachtet, die in Ihnen ein ungutes Gefühl ausgelöst hat? Wenn ja, welche Situation war das?

Gibt es eine Person, die bei Ihnen ein ungutes Gefühl durch unangemessenes Verhalten auslöst bzw. ausgelöst hat? Wenn ja, hilft es uns, wenn Sie den Namen nennen und das Verhalten beschreiben.

Geben Sie uns gerne eine Rückmeldung zu unserem Institutionellen Schutzkonzept (Verbesserungsbedarf, Bedenken). Das Schutzkonzept findet sich in den Pfarrkirchen und auf unserer Homepage.

Zur Präventionsarbeit möchte ich folgende Rückmeldung geben:

Falls der Platz auf diesem Fragebogen für Sie nicht ausgereicht hat, können Sie gerne weitere Blätter beilegen.

***Danke, dass Sie mithelfen unser kirchliches Miteinander zu einem
möglichst sicheren Ort zu machen!***

Das passiert mit Ihren Daten, wenn Sie an unserer Umfrage teilnehmen:

Im Rahmen einer Erhebung zur Weiterentwicklung unserer Präventionsarbeit und Aufarbeitung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt verwenden wir auf freiwilliger Basis (Sie können an der Befragung auch anonym teilnehmen) folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen, um den Sachverhalt zu klären.

Unsere Umfrage basiert auf § 6 Abs. 1 lit. f) KDG.

Ihre Daten werden nicht weitergeleitet.

Ihre Daten werden bei uns verarbeitet durch den
Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein
Kirchstr. 28
53518 Adenau
adenau-gerolstein@bistum-trier.de
Tel.: 02691/93295 15

Ihre Kontaktdaten werden gelöscht: sofort, wenn wir keinen Kontakt mit Ihnen aufnehmen müssen, bei Kontaktaufnahme nach drei Monaten.

Ihre Rechte zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter:
<https://www.pr-adenau-gerolstein.de/impressum/datenschutz/>

Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein

Kirchstraße 28
53518 Adenau
adenau-gerolstein@bistum-trier.de
Telefon: 02691/9329515

Stand: 17.11.2025